

Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung Revision Zonenvorschriften Landschaft



Abb. 1: Ausblick von der Bergweid ins Tal

Planungsstand

Entwurf

Auftrag

51.4.2200

Datum

1. März 2019

Inhalt

Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

1	Ablauf der Vorprüfung.....	3
1.1	Verfahren	3
1.2	Umsetzung	3
2	Die Eingaben und Stellungnahmen im Detail	4
2.1	Legende und Plan.....	4
2.2	Zonenreglement Landschaft	8
2.3	Planungs- und Begleitbericht.....	13

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	stj	02.10.2017	1. Fassung
2.0	stj	12.02.2018	2. Fassung (auf Basis der Kommissionssitzung)
3.0	gaj	01.03.2019	3. Fassung (Ergänzung TZV Hinterm Chestel)

Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

1 Ablauf der Vorprüfung

1.1 Verfahren

Die Zonenvorschriften Siedlung, Vorlage kantonale Vorprüfung bestehend aus:

- Zonenplan Landschaft
- Zonenreglement Landschaft
- Planungsbericht

wurden am 28. Februar 2017 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Stellungnahme des Kantons ist mit Brief vom 24. August 2017 eingegangen.

1.2 Umsetzung

Für die Umsetzung werden die Stellungnahmen zu den Eingaben den folgenden Kategorien zugeordnet:

- ✓ Das Anliegen ist berechtigt, es wurde geprüft und bei der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (✓) Das Anliegen ist teilweise berechtigt, es wurde geprüft und bei der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Das Anliegen wurde überprüft, es kann jedoch nicht darauf eingetreten werden.
- K Das Anliegen erfordert keine weiteren Massnahmen im Rahmen der Planung, es wird zur Kenntnis genommen.
- V Das Anliegen lässt sich nicht bei dieser Planung bearbeiten, da es andere Prozesse oder Verfahren betrifft. Es wird an das entsprechende Verfahren weitergeleitet.

2 Die Eingaben und Stellungnahmen im Detail

2.1 Legende und Plan

1.	Darstellung	✓
Zwingende Vorgabe	<p><i>Der Plan ist allgemein schlecht lesbar. Die Grüntöne für Naturschutzzone, Naturschutzzone im Wald, geschützte Hecken und Feldgehölze sowie kantonale Naturschutzgebiete sind sehr ähnlich und kaum unterscheidbar. Dasselbe gilt für die Signatur von Wald, Baumschutzzone sowie von Gehölzen/Hecken (Ringe). Die Lesbarkeit ist zwingend zu verbessern.</i></p> <p><i>Auch die Gewässer sind fast nicht zu erkennen. Sie sind deutlicher dazustellen und sämtliche Gewässer sind zu beschriften. Der eingedolte Bereich des Mülibachs vom Seemättli bis zur Birs fehlt zudem.</i></p> <p><i>Die Signatur der Kletterzonen fehlt in der Legende und ist zu ergänzen. Die Lesbarkeit der Zusatzbezeichnungen im Plan ist zu Verbessern.</i></p> <p><i>Die Breite der Uferschutzzone ist im Plan zu vermessen, oder zumindest im Erläuterungsbericht zu beschreiben.</i></p>	
Umsetzung	<p>Die Gemeinde ist bestrebt, die Darstellungen auf dem Plan zu verbessern.</p> <p>Die Breite der Uferschutzzone wird nicht im Plan vermassst sondern wie vorgeschlagen im Planungsbericht umschrieben.</p>	

2.	Art. 8	Spezialzone Deponie Chestel
Zwingende Vorgabe		<p><i>Zur Spezialzone Deponie erläutert der Planungsbericht (Seite 36), dass die Deponie bis ca. 2016 abgeschlossen ist. Stand heute (Juli 2017) ist die Deponie demzufolge bereits abgeschlossen und die Renaturierung des Areals sollte im Gange sein. Eine Spezialzone für die Deponie ist somit nicht mehr zulässig, es ist vielmehr eine Rückführung in die Landwirtschaftszone (oder Waldareal) vorzunehmen. Es ist im Planungsbericht wie auch im Reglement (Art.8) die Rede von einem Rekultivierungsplan. Wie ist der aktuelle Stand, ist dieser bereits erstellt oder in Arbeit?</i></p> <p><i>Müssen die Gastürme während der Rekultivierung oder anschliessend auch im rekultivierten Zustand regelmässig gespült werden? Für die alleinige Spülung der Gastürme ist keine Deponiezone erforderlich.</i></p> <p><i>Die interne Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain (LZE) erweckt nun den Anschein, dass die Deponie nicht rekultiviert, sondern im Gegenteil noch erweitert werden soll. Eine vorläufige Belassung der Deponiezone wäre denkbar, bis das Verfahren zur Erweiterung der Deponie abgeschlossen ist. Der Planungsbericht muss dazu allerdings nähere Angaben machen. Für die anscheinend geplante Erweiterung der Deponie sind ökologische Ausgleichsmassnahmen auf der Deponieoberfläche zu realisieren (Grundsatz mit der Naturschutzfachstelle vorbeprochen). Grundsätze der Rekultivierung: Realisierung eines artenreichen Standortes magerer Ausprägung als Lebensraum und Vernetzungskorridor mit guter Besonnungssituation für wärmeliebende Arten.</i></p> <p><i>Für die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Areal der Deponie ist je nach Grösse eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24. RPG oder der Erlass einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung notwendig. Beide Verfahren erfordern eine vollständige Standortevaluation und Interessensabwägung. Dabei ist zu</i></p>

erwähnen, dass Photovoltaikanlagen nicht unbedingt auf Standorte ausserhalb der Bauzone angewiesen sind und der Nachweis der Standortgebundenheit entsprechend schwierig zu erbringen sein dürfte. Ohne die notwendigen Nachweise ist Abs. 2 in Art. 8 des Zonenreglements zu streichen. Sollte der Nachweis erbracht werden können, ist in jedem Fall die Grösse und genaue Lokalisierung der Photovoltaikanlage zu regeln. Zudem ist zu prüfen, ob eventuell ein Eintrag im KRIP notwendig ist.

Die Unterlagen zu Standortevaluation und Interessensabwägung sind uns vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung nochmals zur Prüfung einzureichen.

Die Erstellung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage hat sich auf den steilen, südostexponierten Hang zu beschränken.

Die genannten Vorgaben sind bei positiv abgeschlossener Standortevaluation und Interessensabwägung im Reglement aufzunehmen.

Umsetzung

Die KELSAG führte eine Standortevaluation mit Interessensabwägung durch und erarbeitete anschliessend entsprechende Teilzonenvorschriften. Die Teilzonenvorschriften Hinterm Chestel sind inhaltlich nicht Teil der Zonenvorschriften Landschaft, sondern werden in einem separaten Planungsverfahren behandelt.

Zurzeit wird in der Deponie noch sauberes Aushubmaterial abgelagert, da eine noch etwas erhöht werden kann. Im vorderen, talabwärtsgerichteten Bereich ist die Renaturierung bereits abgeschlossen.

Die Gastürme müssen auch im rekultivierten Zustand gespült werden. Der Zugang dazu muss erhalten bleiben.

3.	Landschaftsschutzzone	✓
<i>Zwingende Vorgabe</i>	<i>Stufenraine: Als kleinflächige steile Borde tragen Stufenraine zur Biotopvielfalt in der Landschaft bei. Stufenraine kommen auch in Liesberg vor und verdienen aufgrund ihrer Bedeutung für die Biodiversität und als kulturhistorische Elemente ungeschmälernten Schutz. Die Gebiete, in denen landschaftsprägende Stufenraine vorkommen, z.B. Bahnholzmatten und Langenagger, sind mit einer Landschaftsschutzzone zu überlagern. Im Reglement ist auf diesen Aspekt hinzuweisen. Terrainveränderungen, welche diese Elemente gefährden oder beeinträchtigen, sind zu verbieten. Ohne konkreten Schutz ist zu befürchten, dass sie mit einer weiteren Intensivierung der Landwirtschaft vollständig verschwinden werden. Zumindest die Reglementsbestimmungen zur Landschaftszone verhindern dies kaum.</i>	
Umsetzung	Der besondere Schutz der Stufenraine wird ins Reglement aufgenommen und die Gebiete Bahnholzmatten und Langenagger werden mit der Landschaftsschutzzone überlagert.	
4.	Freihaltezone	✓

7.	Statische Waldgrenzen	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Die statische Waldgrenze ist stellenweise nicht oder kaum sichtbar. Es ist eine andere, besser lesbare Darstellung zu wählen.</i>	
Umsetzung	Die Darstellung der statischen Waldgrenze wird überprüft. Es wird eine grellere Farbe und eine breitere Signatur gewählt.	
8.	Fruchtfolgeflächen (FFF)	✓
Empfehlung	Die im Zonenplan dargestellten FFF basieren auf Daten des Richtplanes 2009. Massgebend sind jedoch die FFF des Richtplanes 2014. Wir empfehlen, die FFF dem aktuellen Stand anzupassen, damit Verwirrungen vermieden werden können	
Umsetzung	Die Daten der dargestellten FFF werden angepasst.	
9.	Legende	✓
Empfehlung	<p><u>Inventar der geschützten Naturobjekte</u> (Titel anpassen). Wir empfehlen, die Objekte in der Legende zu benennen inkl. RRB</p> <p><u>Geltungsbereich Teilzonenplan</u> Im Zonenreglement ist u.a. die Spezialzone Deponie Chestel erwähnt. Nur als TZP 1 und TZP 2 im Plan eingetragen sind die Abbau- und Auffüllstandorte (Steinbrüche) «Bohlberg» und «Greifel» (teilweise auf dem Gemeindegebiet Laufen). Beim Steinbruch Bohlberg handelt es sich um eine Überbauungsordnung, nicht um einen Teilzonenplan. Im Planungsbericht sollte zumindest etwas zu diesen beiden Plänen stehen, und im Zonenplan die Perimeter dieser beiden Abbaugebiete aufgenommen werden. Überhaupt nicht erfasst ist der Abfüllstandort Andil (Amtil). Die Notwendigkeit einer Aufnahme besteht aber wohl nicht mehr, da die Restauffüllung und Rekultivierung bis 2019 abgeschlossen sein wird. Eine Aussage dazu im Planungsbericht wäre hingegen wünschenswert. Die rechtsgültigen TZP bzw. UeO für die beiden Abbaustandorte sollten in der Legende inkl. RRB Nr. bzw. Nummer Beschluss Baudirektion und Datum aufgezählt werden.</p>	
Umsetzung	Die Empfehlung wird entsprechend umgesetzt.	

2.2 Zonenreglement Landschaft

10.	Anhang B / Naturschutzzonen	✓
Zwingende Vorgabe	<p><u>Beschreibung</u> Bei allen Naturschutzzonen, welche TWW-Objekte enthalten, sowie bei den Naturschutzzonen N1 und N2 ist speziell auf den Schutz und die Förderung der Schmetterlingsfauna hinzuweisen. Die Schutzziele sind zu ergänzen: «Erhaltung und Förderung der spezifischen Schmetterlingsfauna». N2, N54, N55, N56, Beschreibung ergänzen: «Vorranggebiet Tagfalterschutz BL Nr. 04 Oltme – Liesbergweide». N50 «Albach Goblen», Beschreibung ergänzen: «vorranggebiet Tagfalterschutz BL Nr. 03 Bergweid» N57 «Erhollen»: Beschreibung ergänzen: «Vorranggebiet Tagfalterschutz BL Nr. 02 Erhollen»</p> <p><u>Schutzziel</u> N50 und N57 ergänzen: Wacholder erhalten und fördern.</p> <p><u>Schutzmassnahmen</u> N50 bis N57: Der vorliegende Text-Entwurf ist gänzlich zu streichen. Die BFF-Einträge sind freiwillig und regeln die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Reglement hat unabhängig davon die für die Erhaltung und Förderung der Schutzzonen geeignete Massnahmen gemäss Fachgutachten resp. gemäss verbindlich festzulegen. Dies wird auch im Planungsbericht in Kap. 7.2. postuliert.</p> <p><u>Vorschlag:</u> Keine Düngung; offenhalten (Verbuschung, Verbrachung vermeiden); extensive, auf die Schutzziele ausgerichtete Beweidung; keine Terrainveränderungen; keine Ablagerungen, Depots etc.; Pflege gemäss Vorgaben des TWW-Objektes (nach Grundsätzen der TWW-Verordnung des Bundes, TWW SR 451.37; vgl. auch Beschreibung in den TWW-Objektblättern).</p>	
Umsetzung	Die bestehenden Schutzmassnahmen werden gestrichen und der Vorschlag wird entsprechend übernommen.	
11. Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	✓
Empfehlung	Ziel eines modernen Natur- und Landschaftsschutzes ist auch die Förderung von Lebensräumen und landschaftsprägenden Elementen. Der Begriff Biodiversität beschreibt umfassend, welche Handlungsfelder in einer Zonenplanung im Bereich Natur und Landschaft zu beachten sind. In der Zweckbestimmung unter Abs.1 empfehlen wir daher die Verwendung des umfassenderen Fachbegriffs «Biodiversität» anstelle von «Natur».	
Umsetzung	Die Empfehlung wird entsprechend übernommen.	

12. Art. 3	Landwirtschaftszone	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Abs.2 Hecken, Ufergehölze etc. sind schützenswerte Biotope gemäss Naturschutzgesetzgebung. Die Bestimmung ist verbindlicher zu formulieren: «Die bestehenden ... <u>sind zu erhalten und zu fördern.</u>»</i>	
Umsetzung	Die Empfehlung wird entsprechend übernommen.	
13. Art. 4	Waldareal	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Abs. 2: Die Umsetzung entsprechender Massnahmen erfolgt über forstliche Betriebspläne und Waldrandpflegekonzepte.</i>	
	Kommentar ... der Waldnutzung sind im Waldentwicklungsplan entsprechend den Waldfunktionen räumlich festgelegt. ... Die entsprechenden Schutzanforderungen wurden von der Gemeinde und verschiedene Interessenstruppen im Rahmen der Erarbeitung des WEP eingebracht.	
Umsetzung	Die Empfehlung wird entsprechend übernommen.	
14. Art. 5	Naturschutzzone	(✓)
Zwingende Vorgabe	<i>Im Reglement ist folgende Bestimmung zu streichen: «- Be- und Entwässerungen, wenn dadurch der charakteristische Pflanzenbestand nicht beeinträchtigt wird.» Diese Bestimmung lässt die Möglichkeit offen, in Naturschutzzonen Be- und Entwässerungen vorzunehmen. Die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung ist nur ausgewiesenen Fachleuten möglich. Wir beantragen die Streichung, da die Bestimmung nur mit grossem Planungsaufwand umsetzbar ist. Die Massnahme würde auch zusätzliche Kontrollen erfordern. Das Risiko einer ungewollten Beeinträchtigung einer Naturschutzzone kann mit der Streichung verringert werden.</i>	
	Orthographische Korrektur N6, N7, N9: «Magerweide» statt «Magerwiese»	
Umsetzung	Die Gemeinde möchte die Be- und Entwässerung in dem Gebiet grundsätzlich dort weiterhin ermöglichen, wo durch die Drainagen der besondere Naturwert entstanden ist. Der Erhalt dieser bestehenden Be- und Entwässerungen soll weiterhin zulässig bleiben, wenn dadurch der Naturwert nicht beeinträchtigt wird. Die orthographischen Korrekturen werden entsprechend vorgenommen.	

15. Art. 8	Spezialzone Deponie Chestel	
Zwingende Vorgabe	<i>Wir verweisen auf unsere Bemerkungen unter Punkt 2.2 zu Spezialzone Deponie.</i>	
Umsetzung	Siehe Punkt 2.	
16. Art. 11	Freihaltezone	–
Empfehlung	Bei der Zweckbestimmung ist die «Freihaltung als Wildtierkorridor» zu ergänzen.	
Umsetzung	Die Gemeinde verzichtet auf diese Ergänzung zur Freihaltezone.	
17. Art. 15	Baumschutzzone	✓
Hinweis	<p>Es ist äusserst erfreulich, dass die grosse (überregionale) Bedeutung des einzigartigen Baumbestandes in Liesberg mit den Eichenmonumenten (ähnlich Wildenstein) und dem absolut einmaligen Vorkommen der Wildbirnenbestände und des Wachholders anerkannt ist und die Baumbestände entsprechend geschützt werden.</p> <p>Stellenweise erreichen die Baumbestände eine solche Dichte, dass von «halboffenen» Landschaften (Zwischenform Wald/Offenland) gesprochen werden kann. Diese sind mit Ausnahme von einzelnen «Weidwaldrelikten», welche einen ähnlichen Lebensraum darstellen, sehr selten geworden. Sie beherbergen eine Vielzahl von spezialisierten (Vogel)Arten.</p>	
Umsetzung	Die Gemeinde Liesberg erkennt den Wert ihrer Landschaft als Erholungs- und Naturraum und schützt wo nötig die Gebiete oder Objekte mit besonders hohem Naturwert.	
18. Art. 16	Kletterzonen	(✓)
Zwingende Vorgabe	<p><i>Ergänzung von Abs. 3 «Das Anbringen von technischen Kletterhilfen am Felsen ist als nichtforstliche Kleinanlage (Sportparcours) bewilligungspflichtig. Das Einverständnis des betroffenen Wald-/Grundeigentümers ist dabei Voraussetzung. »</i></p> <p><i>Absatz 4: Ist der Abstand von nur 2m (!) zu einem Brutplatz überhaupt hilfreich und wirkungsvoll?</i></p> <p><i>Die im Zonenplan als K1-K3 dargestellten Kletterzonen fehlen in der Legende und werden im Erläuterungsbericht nicht erwähnt. Dies ist zu bereinigen.</i></p> <p><i>Die nähere Bezeichnung der Kletterzonen ist im Reglement zu ergänzen, z.B. «K... Teufelswand, Rappenfels».</i></p>	
Umsetzung	Der Artikel 16 wird folgendermassen angepasst und ergänzt:	

¹ Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Kletterzonen:

K1: Chestel
K2: Wuhrbärgligrotte
K3: Rappenfels

² Innerhalb der im Zonenplan festgelegten Kletterzonen ist das Klettern erlaubt. Im übrigen Geltungsbereich des Zonenplans ist das Klettern untersagt.

³ Die genaue Ausdehnung der Kletterzonen ist auf den Felsen markiert. Das Klettern ist nur innerhalb dieser Markierungen zugelassen.

⁴ Das Anbringen von technischen Kletterhilfen am Felsen ist als nichtforstliche Kleinanlage (Sportparcours) im Wald bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

⁵ Zum Schutz der Ausstiegsvegetation ist von den oberen Randbereichen ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

⁶ Bei einer Ansiedlung von rote Liste Arten ist der Gemeinderat in Absprache mit den Grundeigentümern befugt, die entsprechende Kletterzone saisonal zu sperren.

Die Legendeneinträge auf dem Plan werden entsprechend ergänzt.

19. Art. 19	Spezielle Nutzungs- Planungs- und Bauvorschriften	✓
Empfehlung	<p>Die Bestimmung Art. 19 Abs. 3, welche die Berücksichtigung der Naturgefahrenkarte und der Gefahrenhinweiskarte festlegt, wird begrüsst. Es wird empfohlen, diese in einigen Punkten noch zu präzisieren. Es wird nachfolgende oder eine sinnvolle Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>Bei Bauten und Anlagen, welche innerhalb des Geltungsbereichs des Zonenplans Landschaft bewilligungspflichtig erstellt, erweitert, abgeändert oder in ihrer Benützungart geändert werden, sind die Naturgefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte zu berücksichtigen. Liegt ein Gefahrenhinweis gemäss der Gefahrenhinweiskarte vor, ist durch die Gesuchsteller eine Gefahrgutachten erstellen zu lassen, sofern am Standort der Bauten und Anlagen keine Naturgefahrenkarte besteht.</p>	
Umsetzung	Das Reglement wird entsprechend angepasst.	

20. Art. 20	Neophyten	K
Empfehlung	Absatz 2: Die Zuständigkeit liegt nur dort beim Kanton, wo es sich um Staatsparzellen oder um kantonale Schutzgebiete handelt. In den übrigen Bereichen ist die Gemeinde zuständig.	
Umsetzung	Das Reglement wird folgendermassen angepasst: ¹ Im gesamten Geltungsbereich des Zonenplans Landschaft ist das Pflanzen und Ausbringen von invasiven Neophyten verboten. ² Bestehende oder aufkommende Neophytenbestände sind in Kooperation zwischen Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer zu bekämpfen.	
21. Art. 21	Finanzierung, Beiträge und Abgeltungen	✓
Empfehlung	Die Grösse der Gemeinde Liesberg und die detaillierten Zonenvorschriften Landschaft (siehe Vorprüfungsexemplar) erfordern nicht bloss eine Kann-Formulierung für eine beratende Kommission des Gemeinderates. Wir empfehlen, den Beizug einer gemischten Kommission, welche sich aus verschiedenen Landschaftsakteuren (Landwirtschaft, Naturschutz, Forst, Bürgerkorporation und Einwohnern) zusammensetzt und welche den Gemeinderat entsprechend beraten und allenfalls sogar entlasten kann, verbindlich vorzuschreiben	
Umsetzung	Die Gemeinde hält an der Kann-Formulierung fest. Allerdings wird ergänzt, dass ebenfalls Fachleute beigezogen werden können.	
22. Art. 22	Lärmschutz	
Zwingende Vorgabe	Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung sind Nutzungszonen in jedem Fall Lärm-Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen. Deshalb ist nicht nur der Landwirtschaftszone sondern auch den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sofern nicht auf solche verzichtet wird (siehe unter 2.2, Seite 3) eine Lärm-Empfindlichkeitsstufe zuzuordnen. Es gelten folgende Zuordnungen: Landwirtschaftszone: ES III Zone für öffentliche Werke und Anlagen (Schiesstand, Scheibenstand und ARA): ES III	
Umsetzung	Die Lärmempfindlichkeitsstufen werden entsprechend umgesetzt.	

2.3 Planungs- und Begleitbericht

23.	Kletterzonen	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Die Abhandlung dieser Zonen ist im Planungsbericht zu ergänzen.</i>	
Umsetzung	Der Planungsbericht wird mit einem entsprechenden Kapitel ergänzt.	
24. Kapitel 2	Ausstehende Termine	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Terminierung der Planungsschritte ist nicht mehr à jour. Mir empfehlen, die Termine anzupassen.</i>	
Umsetzung	Das Terminprogramm wird angepasst.	
25. Kapitel 5	Strassennetzplan Landschaft	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Gemäss Planungsbericht soll der Strassennetzplan Landschaft nach Abschluss der Ortsplanungsrevision erstellt werden. Dies ist zwingend so vorzusehen; die Frist für die Anpassung der Strassennetzpläne gemäss KRIP-Objektblatt V 3.2 ist Ende 2015 abgelaufen.</i> <i>5.2 Kantonale Grundlagen, Naturgefahren</i> <i>Die Bestimmung zum Abklärungsbedarf betreffend Naturgefahren befindet sich aktuell in § 19 Abs.3 des Zonenreglements. Wir bitten, diese Angabe richtig zu stellen.</i>	
Umsetzung	Der Strassennetzplan Landschaft wird noch vor der Genehmigung der Landschaftsrevision ins Budget aufgenommen.	
26. Kapitel 7	Historische Verkehrswege, Wildruhegebiete	✓
Zwingende Vorgabe	<i>Mit der KRIP-Anpassung 2012 wurde das neue Objektblatt IVS rechtskräftig. Die Gemeinden haben den Auftrag, die historischen Verkehrswege in ihrer Planung zu berücksichtigen. Im Planungsbericht ist aufzuzeigen, wie diese Berücksichtigung erfolgt ist. Wir verweisen dazu auf unser Merkblatt «Bundesinventare nach Art. 5 NHG» und unser Informationsschreiben an die Gemeinden vom 1. Juni 2016. Verschieden Elemente wurden bereits als Naturschutzzone in den Zonenplan aufgenommen (z.B. N40, Lebhag entlang Weihofweb; IVS: regionale Bedeutung mit Substanz).</i> <i>7.8 Wildruhezonen</i> <i>Bei den ausgeschiedenen Gebieten handelt es sich um Wildruhegebiete gemäss WEP und nicht um –zonen. (Korrektur auch im Inhaltsverzeichnis, S. 2)</i>	

Umsetzung

Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt und angepasst.